



Wien, 1998/05/17

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Rechtsstellung, Errichtung, Organisation und Erhaltung der Bundesmuseen (Bundesmuseen-Gesetz)

Zu den einzelnen Paragraphen:

§ 2 Der vorliegende Gesetzesentwurf über die Rechtsstellung, Errichtung, Organisation und Erhaltung der Bundesmuseen klammert den besonderen Inhalt, den Zweck und die Zielsetzung des jeweiligen Bundesmuseums weitgehend aus.

(1) Die davon betroffenen Museen sind hier ausschließlich als *wissenschaftliche* Einrichtungen definiert. Es fehlt durchgängig jeglicher Hinweis auf ihre Rolle als Bildungsinstitutionen im Dienste der Öffentlichkeit.

§ 3 Es entsteht der Anschein, als sei die gesetzgebende Behörde gegenüber dem jeweilige Betriebsziel völlig gleichgültig, sofern es nur nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfolgt wird.

Ohne die Rolle der einzelnen Bundesmuseen zu definieren und gegenüber der - auch finanziell beteiligten - Öffentlichkeit zu legitimieren, läßt sich weder sinnvoll über eine "Zweckmäßigkeit", noch eine Wirtschaftlichkeit (kurz- oder langfristig betrachtet?) oder Sparsamkeit befinden. Die Angemessenheit einer finanziellen Aufwendung kann erst dann beurteilt werden, wenn ihr Ziel definiert ist.

Vom Gesetzgeber sind daher Richtlinien für die Sammlungsstrategie und den wissenschaftlichen Schwerpunkt sowie ein explizites Bildungsziel des jeweiligen Museums zu formulieren.

§ 4 (1) ... der allen BM gemeinsame Zweck, der hier formuliert ist, klammert ungeachtet international existierender Definitionen und Standards die immer wichtiger werdende Bildungsaufgabe der Museen aus. Diese Definition bleibt daher selbst hinter der des Internationalen Museumsrates (ICOM) zurück.

Vgl. dazu USA: American Association of Museums: Excellence and Equity - Education and the Public Dimension of Museums; Museums and Galleries Commission-Guidelines (U.K.), auch in den Niederlanden wird die Privatisierungen der nationalen Museen mit dem Ziel durchgeführt, die Leistungen für das Publikum zu verbessern und neues Publikum zu erschließen.

(2) ... besondere Zweckbestimmung ist in der Museumsordnung zu regeln.

Aus dem Gesetzesentwurf geht hervor, daß die Bestimmung des Zweckes durch die Formulierung von Museumsordnungen vollständig in die Hände der künftigen GeschäftsführerInnen gelegt wird.

§ 5 (4) Erfüllung ihres kulturpolitischen Auftrages: Wie lautet dieser? Geht er über den in § 4 (1) formulierten allgemeinen Zweck hinaus? Inwiefern ist der Bildungsauftrag dabei mitberücksichtigt?

Nach der derzeitigen Formulierung entscheidet der/die jeweilige BundesministerIn für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Bundesmuseen. Eine Formulierung von inhaltlichen Richtlinien und Kriterien, die eine solche Aufteilung nachvollziehbar machen würden, fehlt.

Zwar ist in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf (2.) davon die Rede, daß Museen "moderne und kundenorientierte Serviceeinrichtungen" werden sollen, im Gesetzesentwurf selbst fehlt sowohl im § 4 als auch im § 6 eine Formulierung von Inhalten und Aufgaben, die zur Realisierung dieses Anliegens beitragen könnten.

Es entsteht die Befürchtung, daß Museumsarbeit, die bildungs- und kulturpolitische Anliegen verfolgt, mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit (im Sinne von Einkommenssteigerung) nicht ohne weiteres vereinbar ist.

Ist allein die Lukrierung zusätzlicher Mittel selbst bei stagnierenden Besuchszahlen (mangels entsprechender Maßnahmen zur Ausweitung des Publikums) Zweck und "kulturpolitischer Auftrag"?

Darin liegt die Gefahr, daß nur noch das durchgeführt wird, was aus zusätzlichen Einkünften bezahlt werden kann, und daß auch das strikt den Verwertungsgesetzen unterworfen werden muß. Im Falle von innovativen Bildungsmaßnahmen (und solcher bedarf es, um auch neues Publikum zu gewinnen) bedeutet das, daß diese unmöglich gemacht werden.

§ 6 enthält sehr allgemeine Richtlinien zur Erstellung der Museumsordnungen. Auch hier findet sich kein besonderer Hinweis auf die spezifischen Forschungsschwerpunkte und Bildungsaufgaben der Museen.

In der Aufzählung dessen, was eine Museumsordnung zu enthalten hat, fehlt die Formulierung eines dem jeweiligen Museum entsprechenden "mission statements".

Der Zweck des jeweiligen Betriebes soll offensichtlich vom/von der jeweiligen GeschäftsführerIn definiert werden, d.h. diese/r kann als einzige/r auch die Frage beantworten, was zweckmäßig im Sinne des formulierten Zweckes ist.

Die Leitung eines Museums kann sich nicht auf die Verwaltung von Gütern beschränken, sondern hat für deren Verfügbarmachung im Dienste derjenigen Öffentlichkeit zu sorgen, die für die Erhaltung der Museen (über Steuergelder) letztlich auch aufkommt. Dazu gehören *alle* Mitglieder einer Gesellschaft, auch diejenigen, die aufgrund von Bildungsdefiziten, Einkommensnachteilen oder sonstigen Behinderungen an der voraussetzungslosen Nutzung der Museen ausgeschlossen sind und für deren Teilhabe am kulturellen Geschehen es besonderer Maßnahmen bedarf.

§ 7 (1) Aus dem oben genannten Grund ist nicht einsichtig, warum die Besucheröffentlichkeit nur durch eine/n VertreterIn aus dem "Stammpublikum", der/die noch dazu vom/von der BundesministerIn ernannt wird, im Kuratorium repräsentiert sein soll: Mit Ausnahme des Technischen Museums müßte ein/e solche VertreterIn ein/e TouristIn aus Europa oder Übersee sein.

Museen werden auch nach einer evtl. Verabschiedung dieses Gesetzesentwurfes öffentliche Einrichtungen bleiben, die nicht nur ein "Stammpublikum" zu bedienen haben, das gelernt hat, Museen zu nutzen. Sie sind vielmehr auch als volksbildnerische Einrichtungen für die besonderen Erfordernisse von Bevölkerungsschichten zu verstehen, die dem Museum fernbleiben, und haben sich für die Gründe zu interessieren, warum diese eben nicht zum "Stammpublikum" zählen (das im übrigen keine unveränderliche Größe darstellt).

Noch 1985 hieß es übrigens, *"In einem Prozeß ständiger Weiterentwicklung und kontinuierlicher Korrekturen haben sie als volksbildnerische Institutionen Fachwissen zu*

*Bildungsgut für alle aufzubereiten.*" (BMfWF, Sekt. III: Konzept für eine Neustrukturierung des Bundesmuseen [Museumskonzept], 1985).

In das Kuratorium ist daher eine Fachperson für die Kommunikation mit dem Museumspublikum aufzunehmen, deren Kompetenz es u.a. ist, über oben formulierte Fragen Auskunft geben zu können.

Statt eines/r VertreterIn des Stammpublikums ist ein Publikumsbeirat vorzusehen, dem Personen angehören, die das Museum in unterschiedlicher Weise nutzen (Schule, Tourismus, Industrie, Erwachsenenbildung, ...). International gibt es zahlreiche Beispiele dafür, daß die Museen besser funktionieren, die Partnerschaften mit anderen Einrichtungen eingehen und Netzwerke schaffen.

§ 8 Weniger durch die Wirtschaftlichkeit ihres Programms für eine Bevölkerungsminderheit als durch Bildungsmaßnahmen, die potentiell allen Mitgliedern einer Gesellschaft zugute kommen, werden Museen künftig ihre Existenz und aufwendige Erhaltung zu legitimieren haben.

Eine Kontrolle, ob das jeweilige Museum seinem kultur- und bildungspolitischen Auftrag (die im Detail auszuführen sind) auch nachkommt, ist ebenso notwendig wie die Frage nach der ordnungsgemäßen Finanzgebarung.

Es fehlt jeglicher Hinweis auf die folgenden Aufgaben, die Maßnahmen zu deren Erfüllung und die Gewährleistung einer Kontrolle:

Museen sind Einrichtungen im Dienste der Öffentlichkeit:

Die Bundesmuseen sind - wie übrigens keine anderen Stätten der Forschung und Bildung - *potentiell* allen Bevölkerungsschichten frei zugänglich.

Sie haben ihre Sammlungsbestände der Öffentlichkeit nicht nur zugänglich, sondern allgemein verfügbar zu machen. Dazu bedarf es

- entsprechender Öffnungszeiten (auch für Berufstätige) und
- gezielter Bildungsmaßnahmen, für die innerhalb der Anstalten
- entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen und
- ein *fixer* Budgetansatz geschaffen werden muß.

Die Bildungsarbeit ist eine der zentralen Museumsaufgaben und darf nicht von Einnahmenschwankungen abhängig gemacht werden.

- Die Forschungsergebnisse sind der Öffentlichkeit auf dem jeweils aktuellen Stand der Fachdisziplin zur Verfügung zu stellen (d.h. nicht nur den FachkollegInnen und einem Fachpublikum).
- Die Museen haben daher Maßnahmen zu setzen, die auch diejenigen Publikumsschichten einschließen, die derzeit dem Museum fernbleiben (= in Ö rund 70% der Bevölkerung).
- Die Museen haben für die Erschließung der derzeit noch weitgehend ungenutzten Ressourcen für alle Bildungsstufen (Allgemeinbildende Pflichtschulen, Lehrlingsausbildung, Erwachsenenbildung, lebenslanges Lernen, Senioren ...) und für Spezialpublikum (Bildungstourismus, Berufstätige, Gehörlose etc.) zu sorgen.

Dergestalt sollte ein Bundesmuseen-Gesetz die Verantwortlichkeit der öffentlichen Hand für das Museum als Bildungseinrichtung widerspiegeln, nicht durch deren Entlassung in den "freien" (Infotainment?) Markt. Wie diese Maßnahmen, die zu Wesen eines Museum gehören unter dem Diktat des betriebswirtschaftlichen Kalküls sinnvoll durchzuführen sein

werden und wie diese die Einnahmen steigern sollen (wenn z.B. höhere Eintrittspreise tatsächlich eine Zugangsschranke bilden), ist noch ungeklärt.

### **Allgemeines:**

Die Sinnhaftigkeit des vorliegenden Gesetzesentwurfs im Sinne von ökonomischen Einsparungen sowohl für die Anstalten als auch für den Bund, ist weder aus dem Entwurf selbst noch aus den Erläuterungen ersichtlich. Im Gegenteil wird mit einer Erhöhung der Kosten gerechnet. Das Postulat der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist ohne die Definition von Prioritäten für Ausführung von Aufgaben dadurch um so problematischer.

Die angestrebte Änderung der Organisations- und Finanzierungsstruktur scheinen davon auszugehen, daß mit der bloßen Existenz einer Sammlung und deren wissenschaftlichen Bearbeitung Einkünfte zu erzielen seien und daß das der Hauptzweck eines Bundesmuseums ist.

Die Frage nach der Verträglichkeit von Umsatzsteigerung und Bildungsauftrag ist legitim: Der einzige Hinweis auf eine inhaltliche Zielbestimmung der Museumsarbeit gegenüber einem Publikum findet sich in den Erläuterungen und bezieht sich auf den "Städtetourismus" (= 80% des Umsatzes).

Durchgängig und konsequent ist in diesem Gesetzesentwurf bei der Nennung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sollte ein Gesetzestext, der nicht nur den momentanen Ist-Zustand reflektiert (in welchem schließlich auch von einer Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten die Rede sein müßte), sondern auch künftig Gültigkeit zu haben beabsichtigt (?), sowohl die männliche als auch die weibliche Formen enthalten.